



EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

**Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen  
zu den Ergänzungsleistungen  
durch die Gemeinde Rothenfluh**

Vom 19. September 2022

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (kELG), beschliesst:

## **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> kELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
  - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge;
  - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge;
  - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge;
  - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.
- <sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- <sup>3</sup> Finanzierungslücken sind
  - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheims bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung;
  - b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheims bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.
- <sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im teuersten der fünf Heime in Gelterkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- <sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Absatz 1 genannten Heime befindet.

### **§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge, analog zum Bundesrecht für Ergänzungsleistungen, direkt an die begünstigte Person aus.

### **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

- <sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- <sup>2</sup> Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 5'000 übersteigt.
- <sup>3</sup> Der Freibetrag steht nicht jedem Erben und Begünstigten einzeln zu.

### **§ 5 Übergangsregelung**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

### **§ 6 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt bei Bedarf allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2023 in Kraft.

Änderung beschlossen durch die Gemeindeversammlung Rothenfluh am 19. September 2022

## **EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH**

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Patrick Vöggtlin

sig. Bruno Heinzelmänn

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 1. Dezember 2022